

► Vermittlerrecht

Aufforderung zu Datenlöschung und Kontaktverbot untersagt

| Das OLG Thüringen hat einem Versicherungsvermittler untersagt, ehemalige Kunden aufzufordern, die gegenüber seinem früheren Auftraggeber erklärten Einwilligungen in die Verarbeitung ihrer Daten zu widerrufen und sie zu einem generellen Kontaktverbot zu veranlassen. Damit erteilt das OLG einer in der Versicherungsbranche häufiger geübten Praxis eine Absage, bei einem Wechsel in der Betreuung ein Kontaktverbot zu initiieren. |

Der Vermittler hatte als Vermögensberater für einen selbstständigen Handelsvertreter Versicherungen vermittelt. Nach Beendigung seiner Geschäftsbeziehungen zu dem Handelsvertreter hatte er vier Kunden angeschrieben und aufgefordert, gegenüber seinem bisherigen Auftraggeber nicht nur die Einwilligung zur Speicherung, Verwendung und Weitergabe ihrer Daten zu widerrufen, sondern auch ein generelles Kontaktverbot auszusprechen.

Das OLG stellt zunächst klar, dass eine Kündigungshilfe grundsätzlich zulässig sei. Eine unzulässige Behinderung sei es aber, die wettbewerbliche Entfaltung von Mitbewerbern gerade auch während des Laufens von Vertragsverhältnissen durch die Aufforderung zur Datenlöschung und durch ein generelles Kontaktverbot zu beeinträchtigen. Hauptziel sei nicht die Förderung des eigenen Wettbewerbs, sondern die vollständige Abschottung des Konkurrenten. Dies führe dazu, dass der bisherige Vermittler und Betreuer seine Leistungen nicht mehr anbieten könne. Ein berechtigtes Interesse daran sei nicht erkennbar. Eine unangemessene Belästigung der Kunden durch Telefonanrufe oder Ähnliches habe der Vermittler gerade nicht vorgetragen (OLG Thüringen, Urteil vom 27.03.2019, Az. 2 U 397/18, Abruf-Nr. 213433).

► Umgang mit dem Finanzamt

Kosten für erstmalige Berufsausbildung keine Werbungskosten

| Dass Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium nur als Sonderausgaben und nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind, steht mit dem Grundgesetz in Einklang. Der Gesetzgeber durfte Aufwendungen für ein Erststudium als privat (mit-)veranlasst qualifizieren und den Sonderausgaben zuordnen. Mit dieser Aussage hat das BVerfG Hoffnungen der Steuerzahler auf den besseren Werbungskostenabzug begraben. |

Denn in den Augen des BVerfG vermittelt die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss nicht nur Berufswissen. Sie prägt die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie ihr die Möglichkeit bietet, sich ihren Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig sind. Die Erstausbildung weist eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2019, Az. 2 BvL 22/14, Abruf-Nr. 213698).

Unzulässige Kundenabschottung durch ehemaligen Vermittler

BVerfG bestätigt Behandlung von Erstausbildungskosten